

Nachbarschaftsverband
Westlicher Kleiner Heuberg

Satzung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes
" T a u g s t e i n "

vom 17.11.1956 für die Flst. Gebäude Nr. 328, 343, 348, 349, 389, 329, 393, 628/1, 629, 631, 632 und 633.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I) S. 341) i.V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandgesetzes vom 24.7.1963 (Ges.Bl. S. 114), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandssatzung vom 18.1.1965 hat die
Verbandsversammlung am 10.11.1967

Folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Taugstein" in Rosenfeld beschlossen.

§ 1

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar
 - a) dem Lageplan im Maßstab 1:500 des staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 17.7.1964 mit Längen- und Querschnitten der Königsbergerstr. und Lindenstraße.
 - b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.
3. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage beigelegt.
4. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zu der Satzung über die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Taugstein" in Rosenfeld

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise

I. Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

II. Bauweise

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 BauNVO.

III. Überbaubare Fläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungsplan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

Bei Garagen soll ein Abstand von 5,50 m vom Verkehrsraum eingehalten werden.

IV. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse. Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird wie folgt festgelegt:

Flst. 389	- II
Flst. 627/2 - 633	- I
Flst. 328, 343, 348 und 349	- II

Grund- und Geschosflächenzahlen:

Für die Grund- und Geschosflächenzahlen werden die höchstzulässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen nicht eine weitere Einschränkung ergibt.